



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Februar 1981

Nr. 1113

Das Bau-Departement legt den Erschliessungsplan Kantonsstrasse Hubersdorf (Liegenschaft Haldimann bis Waldrand) zur Genehmigung vor (Baugesetz § 68).

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Der Plan lag vom 12. Mai bis 11. Juni 1980 öffentlich auf. Das Bau-Departement wies mit Verfügung vom 10. Oktober 1980 mehrere Einsprachen ab. Dagegen erhoben rechtzeitig Beschwerde die Herren

- Walter Haldimann, Hauptstrasse 105, Hubersdorf, vertreten durch Herrn Fürsprech Dr. F.J. Hunziker, Solothurn, und
- Hans Stampfli, Hauptstrasse 39, Hubersdorf

Beide sind als Grundeigentümer legitimiert; mit ihnen ist an Ort und Stelle verhandelt worden.

Der Regierungsrat prüft die vom Bau-Departement vorgelegten Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und weist rechtswidrige oder offensichtlich unzweckmässige Pläne zurück (Baugesetz §§ 69 und 18). Dabei ist jedoch zu beachten, dass beim Strassenbau besonders in überbautem Gebiet auf topographische Gegebenheiten, ungünstig placierte Bauten und bestehende Ausfahrten Rücksicht zu nehmen ist; Kompromisse sind häufig unvermeidlich. So auch in den beiden vorliegenden Fällen; dazu im Einzelnen:

Beschwerde Haldimann

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Parzelle GB 263 östlich der Kantonsstrasse mit Wohnhaus und einem Lebensmittelgeschäft. Für die Strassenverbreiterung wird von seinem Vorplatz, inklusive Bankett, ein zwischen 1.60 und 2.10 m breiter Streifen benötigt. Der Beschwerdeführer macht geltend, damit verliere er Parkierungsfläche vor seinem Geschäft; entweder sei das auf der Westseite der Strasse vorgesehene Trottoir auf die Ostseite zu verlegen oder die Strasse sei so weit nach Westen zu schieben, dass sein Vorplatz nicht beansprucht werde.

Das Bau-Departement stellt den Antrag, die Beschwerde abzuweisen und den Plan zu genehmigen; und zwar aus folgenden Gründen:

Die auszubauende Strasse führt südlich der Liegenschaft des Beschwerdeführers in einer Rechtskurve durch einen Engpass mit einer hohen Böschung im Osten und - auf der Kurveninnenseite - einem bis an die Strasse reichenden Mehrfamilienhaus im Westen. Für die Verbreiterung der Strasse und das neue Trottoir muss dieser Engpass erweitert werden; das Trasse kann ohne teilweisen Abbruch des Mehrfamilienhauses nicht nach Westen geschoben werden; zusätzlicher Raum lässt sich daher nur auf der Ostseite durch das Anschneiden der Böschung gewinnen; dann ist es aber unvermeidlich, dass auch der Vorplatz des Beschwerdeführers - ebenfalls auf der Ostseite - mitbeansprucht werden muss; der Verlust von etwas Vorplatz beim Beschwerdeführer stellt jedenfalls einen unverhältnismässig geringfügigeren Eingriff dar als das teilweise Abbrechen des erwähnten Mehrfamilienhauses. Zudem wurde

darauf geachtet, den Eingriff so massvoll wie möglich zu halten; die Strasse wird lediglich auf die unerlässlichen 6 m Breite und das Trottoir bloss auf 1.50 m (nach Norm 2 m) ausgebaut. Folglich ist die Beschwerde, soweit mit ihr das völlige Verschonen des Vorplatzes des Beschwerdeführers verlangt wird, abzuweisen.

Aber auch der Alternativvorschlag des Beschwerdeführers, das auf der Westseite der Strasse vorgesehene Trottoir auf die Ostseite und damit auf seinen Vorplatz zu verlegen, kann nicht berücksichtigt werden; der Beschwerdeführer befürwortet diese Lösung wegen der zusätzlichen Sicherheit für seine Kunden und vor allem für Kinder, die dann nicht vom Vorplatz unmittelbar auf die Strasse hinaustreten beziehungsweise -fahren müssten.

Trottoirs dienen nicht allein der Sicherheit der Fussgänger sondern häufig auch der Verbesserung der Sichtverhältnisse in Kurven und bei Ausfahrten, so auch hier: Die hievor erwähnte Eckliegenschaft im Engpass, die auf der Kurveninnenseite bis an die Strasse reicht, schmälert auch die Sicht des rollenden Verkehrs auf dieser Strasse. Ein Trottoir auf der Kurvenaussenseite und damit in der Verlängerung auch auf dem Vorplatz des Beschwerdeführers würde die Sichtverhältnisse in der Kurve nicht verbessern, dagegen wohl, wenn es, wie im Plan vorgesehen, auf der Kurveninnenseite angeordnet wird; dann rückt der rollende Verkehr um die Trottoirbreite von der Eckliegenschaft weg und dessen Sicht wird dadurch besser.

Dasselbe gilt für die bestehende Ausfahrt unmittelbar nördlich dieser Eckliegenschaft; mit dem Trottoir auf der Westseite verbessert sich für den Ausfahrenden die Sichtdistanz

nach Süden bis in die Kurve, aber auch nach Norden an dem dort sehr nahe an der Strasse stehenden Wohnhaus vorbei. Die Ausfahrt vom Vorplatz des Beschwerdeführers dagegen liegt bereits in der Geraden der Strasse mit guter Sicht nach beiden Seiten; folglich ist es hier eher zu verantworten, das Trottoir wegzulassen.

Dabei muss allerdings - wie der Beschwerdeführer zu Recht bemerkt - ein gewisser Verlust an Vorplatz in Kauf genommen werden. Aber auch nach dem Strassenausbau misst der Vorplatz immer noch 6.05 bis 6.25 m in der Tiefe und ist damit ausreichend für die heute gängigsten Wagenmodelle mit Längen zwischen 4.20 und 4.80 m. Zwar dürfte der Abstellplatz unmittelbar vor dem Geschäftseingang wegen der Treppe davor ausser für kürzere Wagen nicht benützbar sein; er lässt sich aber ohne weiteres durch eine zusätzliche Abstellfläche auf der Nordseite oder durch einen bis zwei Schrägparkplätze auf der Südseite ersetzen, ohne dass der Zugang für die Lieferanten blockiert wird; diese zumutbare Lösungsmöglichkeit ist dem Beschwerdeführer anhand eines Detailplanes, zu dem er hatte Stellung nehmen können, aufgezeigt worden.

Schliesslich wird noch vorgebracht, dass rückwärts auf die Kantonsstrasse ausgefahren werden müsse; dies war aber vor der Liegenschaft des Beschwerdeführers seit jeher der Fall und kann - auch wenn es verkehrstechnisch nicht ideal ist - bei den guten Sichtverhältnissen und dem nicht allzu dichten Verkehr auf dieser Strasse weiter geduldet werden; jedenfalls überwiegt das öffentliche Interesse an einer Verbesserung der Sichtverhältnisse in der Kurve und bei der dort liegenden Ausfahrt.

Schliesslich ist zu erwägen, dass bereits die Gemeinde in ihrem Zonenplan das fragliche Trottoir auf der Westseite der Strasse angeordnet hatte, nicht zuletzt deshalb, weil sich auf dieser Strassenseite der grössere Teil an Liegenschaften, aber auch öffentliche Gebäude wie Schulhaus, Post und Bushaltestelle befinden.

Folglich sprechen die gewichtigeren Gründe dafür, das Trottoir wie geplant auf der Westseite zu belassen, so dass auch dieser Antrag des Beschwerdeführers abzuweisen ist.

#### Beschwerde Stampfli

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der östlich der Kantonsstrasse und unmittelbar südlich der Liegenschaft Haldimann liegenden Parzelle GB 221 mit Einfamilienhaus. Für die Strassenverbreiterung ist inklusive Bankett ein rund 2.10 bis 2.30 m breiter Streifen nötig. Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, auf das geplante Trottoir zu verzichten, da es sich um eine untergeordnete Strasse handle, damit sein ohnehin nicht allzu grosses Grundstück weniger beansprucht werde.

Das Bau-Departement beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

Sämtliche Ueberlegungen zur Beschwerde Haldimann gelten auch im vorliegenden Fall, so dass auf diese Ausführungen verwiesen werden kann, mit der folgenden Ergänzung:

Das Weglassen des Trottoirs wäre auch hier planlich höchst unzweckmässig; ohne dieses Trottoir auf der Westseite der Strasse wäre der Fussgänger vor allem im mehrfach erwähnten Engpass wegen des dort bis an die Strasse reichenden Wohnhauses ohne Schutz dem rollenden Verkehr ausgesetzt; zudem

wären besonders die von Norden her kommenden Fahrzeuglenker versucht, Fussgängern in der Kurve nach links auszuweichen, ein bei den heutigen Sichtverhältnissen sehr riskantes Manöver. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dieses von der Gemeinde mit Nachdruck geforderte und bereits im Zonenplan enthaltene Trottoir anzulegen.

Folglich ist auch die vorliegende Beschwerde abzuweisen und der Plan zu genehmigen.

Die Beschwerdeführer haben für Verfahren und Entscheid eine Gebühr von je 100 Franken zu bezahlen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerden werden abgewiesen.

Die Beschwerdeführer haben für Verfahren und Entscheid eine Gebühr von je 100 Franken zu bezahlen.

2. Der Erschliessungsplan Kantonsstrasse Hubersdorf (Liegenschaft Haldimann bis Waldrand) wird genehmigt.

Walter Haldimann, Hubersdorf, vertreten durch  
Fürsprech Dr. J.F. Hunziker, Solothurn

Entscheidgebühr: Fr. 100.-- (Kto. 2010-230)  
zahlbar innert ===== (Staatskanzlei Nr. 184 )  
30 Tagen ES

Hans Stampfli, Hubersdorf

Entscheidgebühr: Fr. 100.-- (Kto. 2010-230)  
zahlbar innert ===== (Staatskanzlei Nr. 185 )  
30 Tagen ES

Der Staatsschreiber

*Dr. Max Gygis*

Geht an:

- Bau-Departement (2), 0
- Rechtsdienst (2), 0
- Amt für Raumplanung (3), Plan später
- Tiefbauamt (3), Plan später
- Kreisbauamt I, Solothurn, Plan später
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4511 Hubersdorf, Plan später
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4511 Hubersdorf, Plan später
- Herrn Fürsprech Dr. J. F. Hunziker, Hauptgasse 56, Solothurn (2), für sich und seinen Klienten EINSCHREIBEN/EINZAHLUNGSSCHEIN
- Herrn Hans Stampfli, Hauptstrasse 39, 4511 Hubersdorf, EINSCHREIBEN/EINZAHLUNGSSCHEIN

- Amtsblatt, Publikation:

"Der Erschliessungsplan Kantonsstrasse (Liegenschaft Haldimann bis Waldrand) in der Einwohnergemeinde Hubersdorf wird genehmigt"

SECRET

CONFIDENTIAL

CONFIDENTIAL